

BESCHLUSS DES GERICHTS (Erste Kammer)
9. Februar 2000

Rechtssache T-111/97

**Gregorio Valero Jordana und Serge Vadé
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Antrag auf Neueinstufung in die Besoldungsgruppe – Einrede der
Unzulässigkeit – Neue wesentliche Tatsache – Zulässigkeit“

Vollständiger Wortlaut in spanischer Sprache II – 61

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 27. Dezember 1996 über die Zurückweisung der Beschwerden der Kläger vom 13. und 17. September 1996, mit denen diese die Überprüfung ihrer ursprünglichen Einstufung beantragt haben, um mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Einstellung in die Besoldungsgruppe A 6 eingestuft zu werden, sowie der Entscheidungen der Kommission vom 1. März 1990 und 2. Juni 1992, soweit sie die Einstufung der Kläger in die Besoldungsgruppe A 7 festlegen.

Entscheidung: Die Klage wird als unzulässig abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

*1. Beamte – Klage – Vorherige Verwaltungsbeschwerde – Fristen – Ausschlußwirkung – Neubeginn – Voraussetzung – Neue Tatsache
(Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*

*2. Beamte – Einstellung – Ernennung in der Besoldungsgruppe – Ernennung in der höheren Besoldungsgruppe der Laufbahn – Ausnahmecharakter gegenüber den allgemeinen Einstufungsregeln
(Beamtenstatut, Artikel 31 Absatz 2)*

1. Ein Beamter kann nicht die Bedingungen seiner ursprünglichen Einstellung in Frage stellen, nachdem diese bestandskräftig geworden ist. Nur das Vorliegen neuer wesentlicher Tatsachen kann einen Antrag auf Überprüfung einer nicht fristgerecht angefochtenen Entscheidung rechtfertigen.

Insoweit können folgende Umstände keine neuen Tatsachen darstellen, die einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung über die Einstufung in die Besoldungsgruppe rechtfertigen:

- die durch ein Urteil des Gerichts erlangte Kenntnis eines Beamten vom Vorliegen eines Verwaltungsbeschlusses seines Gemeinschaftsorgans über die Kriterien für die Einstufung in die Besoldungsgruppe und die Dienstaltersstufe bei der Einstellung;
- die Bewertung der Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsbeschlusses in dem Urteil des Gerichts, wonach dieser Beschluß insoweit gegen das Statut verstieß, als er es der Anstellungsbehörde nicht erlaubte, einen bestimmten Beamten in einer höheren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn zu ernennen;

- der spätere Beschluß, mit dem das Gemeinschaftsorgan die Kriterien für die Einstufung geändert hat, um dem Urteil des Gerichts nachzukommen, sofern dieser Beschluß weder bezweckte noch bewirkte, daß vor seinem Inkrafttreten bestandskräftig gewordene Einstufungsentscheidungen in Frage gestellt werden.

(Randnrn. 47 und 52 bis 58)

Vgl. Gerichtshof, 21. Februar 1974, Schots-Kortner u. a./Rat, Kommission und Parlament, 15/73 bis 33/73, 52/73, 53/73, 57/73 bis 109/73, 116/73, 117/73, 123/73, 132/73, 135/73 bis 137/73, Slg. 1974, 177, Randnr. 39; Gerichtshof, 1. Dezember 1983, Blomefield/Kommission, 190/82, Slg. 1983, 3981, Randnr. 10; Gerichtshof, 8. März 1988, Brown/Gerichtshof, 125/87, Slg. 1988, 1619, Randnr. 14; Gerichtshof, 19. März 1991, Ferrandi/Kommission, C-403/85 Rev., Slg. 1991, I-1215, Randnr. 13; Gericht, 11. Juli 1997, Chauvin/Kommission, T-16/97, Slg. ÖD 1997, I-A-237 und II-681, Randnr. 46; Gericht, 12. Oktober 1998, Campoli/Kommission, T-235/97, Slg. ÖD 1998, I-A-577 und II-1731, Randnr. 26

2. Artikel 31 Absatz 2 des Statuts, der es in das Ermessen der Anstellungsbehörde stellt, einen neu eingestellten Beamten ausnahmsweise in der höheren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn zu ernennen, enthält keine Regel, die für jeden Beamten gelten soll, sondern ist als Ausnahme von den allgemeinen Einstufungsregeln zu verstehen.

(Randnr. 59)

Vgl. Chauvin/Kommission, Randnr. 50